

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



gelassen (vgl. Erl. zu art. 19). Im Gegensatz hierzu war der eigenmächtige Eingriff des Gläubigers in das Vermögen des zahlungssäumigen Schuldners in Baiern bereits zur Zeit der Volksrechte beschränkt und durch die Lex Baiuw. tit. 13, c. 1<sup>1)</sup> und 3 an die Erlaubnis des Richters gebunden, um Gewalttätigkeiten und Unfrieden zu verhüten. Im öffentlich-rechtlichen Verfahren blieb, abgesehen vom fränkischen Rechtsgebiete, die Pfändung des Schuldners noch lange etwas Ungewöhnliches und suchte hier die staatliche Gewalt mit anderen Zwangsmitteln, wie Ächtung, Land- und Stadtverweisung, den Schuldner zur Zahlung zu bestimmen, so daß sich mit Fug behaupten läßt, Eigentum und Ehre des Deutschen seien ursprünglich besser geschützt als Leib und Leben<sup>2)</sup>. Andererseits gestand man dem Gläubiger, wie früher in gewissen privilegierten Fällen, die außerprozessuale Pfändung zu, beschränkte diese aber immer mehr auf unbestrittene („gichtige“) oder öffentlich kundliche Schulden und verlangte die Erlaubnis des Richters zur Zwangsvollstreckung und regelmäßig seine Mitwirkung dabei<sup>3)</sup>. Allmählich trat so der Gläubiger, der doch eigentlich dem Richter den Rechtstitel beim Pfändungsakte gab, dem Richter gegenüber so sehr in den Hintergrund, daß nur dieser als Träger der öffentlichen Gewalt nach außen das Pfändungsrecht verkörperte, d. h. pfändungsberechtigt erschien und Pfändungsbefugnis auch auf sein Personal übertrug, während dem Gläubiger dagegen die eigenmächtige Pfändung versagt wurde<sup>4)</sup>.

Von dem außerprozessualen Verfahren drang die Pfändung wegen Schuld nach diesen Voraussetzungen schließlich ins gerichtliche ein und verdrängte ersteres allmählich ganz. Besonders in den Städten wurde mit dem 13. Jh. im Interesse des Friedens bald die außergerichtliche Pfändung jeder Art, vor allem bei nichtgichtiger und nichtkundlicher Schuld verboten und das ordentliche Gerichtsverfahren, zumal Bürgern gegenüber, als allein zulässig erklärt. Die Schuldpfändung gegen sie sollte nur mehr erlaubt sein, wenn vorher in ordentlichem Rechtsgange das Bestehen der Schuld festgestellt war<sup>5)</sup>. Diesen Standpunkt vertritt auch unser Artikel 29: Welche Klage auch immer der Stadtrichter gegenüber einem Bürger zu vertreten hat, eigenmächtige Pfändung steht ihm nicht zu, weder zu Gunsten des Klägers noch zur Eintreibung des eigenen, richterlichen Wandels, bis ihn das Gericht

1) Pignorare nemini liceat nisi per iussionem iudicis.

2) S. auch Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit, S. 228.

3) Planitz, Vermögensvollstreckung, 166 f., mit Belegen aus Baiern und Österreich.

4) Ders., a. a. O., 464 f.; vgl. auch das Rechtssprichwort: „Das Recht kann niemand zwingen ohne den Richter.“

5) Ders., a. a. O., 380 f., 401 f.